

Königspalastes gelegenen Kloster einfacher durchzuführen als etwa bei einem Bistum oder Kloster im Norden des Königreiches. Die Äbtissin Muriel von S. Maria di Messina erklärte in einer zweisprachigen Urkunde vom Oktober 1146, mit der sie ein griechisches Kloster, das ihrer Abtei unterstand, an einen Mönch abtrat, sie versehe ihr Amt *regis potentissimi Rogerii voluntate et assensu*⁸⁵; dies wurde zu Recht bereits von L. R. Ménager mit dem aus dem Beneventaner Vertrag und späteren Beispielen wie Montecassino und Carpineto bekannten Verfahren in Verbindung gebracht⁸⁶. Ähnliches können wir aus dem Bericht der Chronik von Casauria (Ende 12. Jh.) über die zwiespältige Wahl nach dem Tod des Abtes Oderisius von S. Clemente di Casauria († 12. 12. 1152) entnehmen: die *sanior pars* unterstützte den Leonas, Mitglied der von Roger II. vertriebenen Grafenfamilie von Manopello und päpstlicher Subdiakon, der von Oderisius ins Kloster aufgenommen worden war; die anderen, wohl unter dem Einfluß des von Roger eingesetzten Grafen Boemund von Manopello, hatten einen Constantinus als Kandidaten aufgestellt. Außer an den Papst wandte sich der Konvent in diesem Zwiespalt auch an König Roger. Vor ihm entschieden sich die Beauftragten des Klosters aus einer Liste von drei Kandidaten – nach der Darstellung der Chronik vom König vorgeschlagen – für den Mönch Rogerius aus dem Kloster Montesacro, der allerdings die päpstliche Bestätigung nicht erhalten konnte. Nach Rogers Tod gelang es dann Leonas, sich durchzusetzen. Hadrian IV. bestätigte ihn im Juni 1155, während seines Aufenthaltes in Benevent erteilte er ihm die Weihe⁸⁷. Daß Wilhelm I. in der kritischen Anfangsphase seiner Regierung hier im Norden des Reiches Einfluß ausüben konnte, ist nicht erkennbar und auch unwahrscheinlich. Anders waren die Möglichkeiten des Königs auf Sizilien. Nach dem Bericht des *Libellus de successione pontificum*

Monreale (B. 201) ist, halte ich es jedoch dennoch weiterhin für wahrscheinlich, daß der Passus über die Abtwahl bereits in dem echten, jetzt verlorenen Diplom von 1148 gestanden hat, da diese Methode voll dem von Johann von Salisbury (wie Anm. 66) S. 66–67 berichteten entspricht.

⁸⁵) A. Guillo, *Les actes grecs de S. Maria di Messina* (1963) S. 66–77 Nr. 6.

⁸⁶) L. R. Ménager, *Les actes latins de S. Maria di Messina* (1963) S. 26f.; Bruno Ruggiero, *Note in margine alla storia del monachesimo in Italia*, *Atti dell'Accademia Pontaniana* n. s. 18 (1968–69) S. 13 ff. erkennt das Wesen des königlichen Einflusses auf die Besetzung kirchlicher Ämter, wenn er eine rechtliche Grundlage dafür bestreitet.

⁸⁷) Nach dem Bericht der Chronik (Muratori¹ 2 b, Sp. 889f., 894, 896) verzeichnet It. Pont. 4, 302f. Nr. 8–11 die einzelnen Vorgänge. Zu Oderisius vgl. auch *Catalogus baronum*, ed. E. Jamison (1972) S. 252 Nr. 1217.